

zum **Veterinärdirektor** Oberveterinärarzt (BaL) Dr. Hans Kleine, Veterinäramt Gießen (31. 10. 1974);

zu **Oberveterinärärzten** die Veterinärärzte (BaL) Dr. Horst Seeger, Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt a. M. (30. 9. 1974), Dr. Manfred Schumm, Veterinäramt Darmstadt (24. 10. 1974), Dr. Wilhelm Weick, Veterinäramt Gelnhausen (25. 10. 1974), Dr. med. vet. Gyorgy Szalay, Veterinäramt Friedberg (31. 10. 1974);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Ludwig Günther, Hess. Tierseuchenkasse, Wiesbaden (15. 10. 1974);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Ernst Dippel, WWA Wiesbaden (17. 10. 1974);

zum **Techn. Inspektor-anwärter (BaW)** techn. Angestellter Klaus Bünnecke, WWA Wiesbaden — Außenstelle Hanau (1. 10. 1974).

Darmstadt, 28. 11. 1974

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

St.Anz. 50/1974 S. 2320

1711 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bildung des Standesamtsbezirks Ginsheim-Gustavsburg

Gemäß § 52 (2) des Personenstandsgesetzes werden die bisherigen Standesamtsbezirke Ginsheim und Gustavsburg mit Wirkung vom 1. 1. 1975 aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an bildet die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg einen Einzelstandesamtsbezirk.

Darmstadt, 18. 11. 1974

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (1) — 4/74

St.Anz. 50/1974 S. 2321

1712

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 7. Januar 1970 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1092 für Polizeiobermeister Gisbert Beck ausgestellte Polizei-Dienstausweis ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 28. 11. 1974

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14

St.Anz. 50/1974 S. 2321

1713

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim

Die Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Firma Sigrü Elektrographit GmbH für die Erweiterung der Brennofenanlage (Errichtung Ringofen 13), Bau-Nr. 1707, auf ihrem Grundstück in Frankfurt-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/8, Grundbuch Gemarkung Frankfurt-Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 301a, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 27. Februar 1975, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstr. 323, 7. Stock, Zimmer Nr. 701, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln

beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 16. Dezember 1974 und endet am 16. Februar 1975.

Darmstadt, 26. 11. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 (20) — S

St.Anz. 50/1974 S. 2321

1714

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, Darmstadt

Die Firma Röhm GmbH, Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Kunststoffherstellungsanlagen um eine Anlage zur Herstellung von Hartschaumstoff im Werk Darmstadt auf ihrem Grundstück in Darmstadt, Flur 16, Flurstücke 120/1, 122/1 und 175/2, Grundbuch Gemarkung Darmstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. 3. 1975 bestimmt. Er findet in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, Sitzungssaal Nord, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 16. 12. 1974 und endet am 16. 2. 1975.

Darmstadt, 25. 11. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 (R) 7

St.Anz. 50/1974 S. 2321

1715

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghain-Falkenstein“ in den Gemarkungen Falkenstein und Königstein, Hochtaunuskreis, vom 4. Dezember 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Ok-

tober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erneut in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit erneut dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Abteilungen 11 und 12 des Staatswaldes des Hessischen Forstamtes Königstein sowie Stadtwald Königstein „Der Hain“ teilweise in den Gemarkungen Falkenstein und Königstein.

Es hat eine Größe von 36,2684 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke in Flur 8, Nummern 1/3, 2, 3, 4/3, 4/4, 8, 11, 39/5, 40/10, 41/8, 44/6 und 45/7 der Gemarkung Falkenstein und die Grundstücke in der Gemarkung Königstein, Flur 4, Nummer 64/1. und Flur 5 Nummern 9/1, 41/6, 125/28, 125/29, 125/30 und 125/31.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den topographischen Karten 5816 Königstein im Maßstab 1:25 000 und 5816 Königstein NO 1:10 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Hochtaunuskreises — untere Naturschutzbehörde — in Bad Homburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen, Sellbahnen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;

11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf Naturschutzgebiet hinweisen;

12. Biozide anzuwenden;

13. Hunde frei laufen zu lassen.

14. Waren feilzubieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) im Sinne der § 8 des Hessischen Forstgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird;
4. die zur Unterhaltung der 9 im Naturschutzgebiet verlaufenden Fernverbindungskabel der Deutschen Bundespost notwendigen Maßnahmen.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benützt;
5. lärmf. Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;



Auszug aus der top. Karte 1 : 25 000

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burg-hain-Falkenstein“ in den Gemarkungen Falkenstein und Kö-nigstein, Hochtaunuskreis

Darmstadt, 4. 12. 1974

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen, Seilbahnen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghain-Falkenstein“ im Landkreis Obertaunus vom 17. Februar 1966 (StAnz. S. 399) außer Kraft.

Darmstadt, 4. 12. 1974

Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde
VII/9 — 46 d 04/01 B 7
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 50/1974 S. 2321

1716

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reichloser Teich“, Gemarkungen Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 5. Dezember 1974

Auf Grund des § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird einstweilig sichergestellt und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Reichlos, Flur 5, Nrn. 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40/1, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 56, 62, 63, 64, 65, 67, 75, 76, 77 und Gemarkung Gunzenau, Flur 5, Nrn. 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 35, 36. Es hat eine Größe von 50,7785 ha.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in der topographischen Karte 5522 Freiensteinau im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen. Sie sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem einstweilig sichergestellten Gebiet Veränderungen vorzunehmen.

(2) Ferner sind in dem einstweilig sichergestellten Gebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Nrn. 1, 2 und 4 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie Teichboden und Uferzonen zu verändern;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen zu errichten;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen;
13. Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. September auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben;
17. die Wasserfläche zu befahren;
18. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
19. Klangattrappen einzusetzen;
20. Wald umzuwandeln (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anzulegen im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Nadelholzbestände natürlich zu verjüngen;
21. Nutzungsumwandlungen von Wiesen oder Weiden vorzunehmen;
22. Waren feilzubieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 20 genannten Einschränkungen. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt — Institut für Vogelkunde —, Wiesbaden, zu hören;
2. die landwirtschaftliche Nutzung auf seitherige Art und in seitherigem Umfang mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 21 gemachten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Teichbewirtschaftung und die hierzu erforderlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen;
5. die Ausübung der Sportfischerei vom Damm aus;

657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

„§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),
 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),
 „Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),
 „Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),
 „Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),
 „Taubensend“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),
 „Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),
 „Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),
 „Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),
 „Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),
 „Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),
 „Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),
 „Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),
 „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),
 „Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),
 „Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),
 „Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),
 „Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),
 „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),
 „Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),
 „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),
 „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),
 „See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),
 „Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),
 „Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),
 „Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),
 „Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),
 „Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),
 „Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),
 „Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),
 „Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),
 „Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),
 „Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),
 „Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),
 „Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),
 „Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),
 „Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),
 „Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),
 „Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),
 „Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),
 „Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. W. Link
 Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-